



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 12 – 28. Jahrgang – Potsdam, 17. Dezember 2018

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. Oktober 2018 (1454-I.001)	110
Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-VwG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 26. Oktober 2018 (1454-I.80)	110
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 12. November 2018 (4208-III.001)	111
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 14. November 2018 (1441-I.3)	112
Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 14. November 2018 (1454-I.081)	112
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-SG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 16. November 2018 (1454-I.036)	113
Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales und der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 3. August 2015 vom 22. November 2018 (4103-III.001)	113
Personalnachrichten	114
Ausschreibungen	115

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 26. Oktober 2018
(1454-I.001)

I.

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg – Brandenburgische Aktenordnung – werden neu gefasst und mit Stand vom 1. Januar 2019 herausgegeben.

Die Brandenburgische Aktenordnung wird den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Brandenburgische Aktenordnung tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2017 (JMBl. 2018 S. 5) außer Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-VwG)*

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 26. Oktober 2018
(1454-I.80)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VwG) wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Landesjustizverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2019 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Verwaltungsgerichten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2018 (JMBl. S. 18) außer Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

* Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Verwaltungsgericht Berlin, die mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft treten.

**Richtlinien für das
Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
(RiStBV)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991

Vom 12. November 2018
(4208-III.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 8. September 2016 (JMBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nummer 6 Absatz 5 wird nach der Angabe „§ 89b Absatz 4,“ die Angabe „§ 89c Absatz 4,“ eingefügt.
2. In Nummer 90 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 89b Absatz 4,“ die Angabe „§ 89c Absatz 4,“ eingefügt.
3. Nummer 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Nummer 174b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters“.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“
5. Nummer 194 wird wie folgt gefasst:

„194

Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. S. 1206).“

6. In Nummer 195 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402)“ durch den Klammerzusatz „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9:00 bis 16:00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.
7. Nummer 205 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 erster Spiegelstrich werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 89a und 89b StGB)“ die Wörter „oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB),“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1b BVerfSchG“ ersetzt.
8. Nummer 207 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

 1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
 2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
 3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
 4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
 5. Politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227, 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234, 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 5, 309 Absatz 3 und 4, 310 Absatz 1 Nummer 2, 315 Absatz 1 bis 5, 315b Absatz 1 bis 4, 316a, 316c, 318 Absatz 3 und 4 StGB,
 6. Straftaten nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
 7. Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes

dem Bundeskriminalamt – unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch – alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussscheidung (zum Beispiel Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind

- a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, zum Beispiel Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
- b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

9. In Nummer 211 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 89b Absatz 4,“ die Angabe „§ 89c Absatz 4,“ eingefügt.

10. Nummer 212 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Straftaten nach §§ 89a, 89b oder § 89c StGB gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Potsdam, den 12. November 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 14. November 2018
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird den Familiengerichten ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2019“ als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ver-

fügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 23. November 2017 (JMBl. S. 103) außer Kraft.

Potsdam, den 14. November 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 14. November 2018
(1454-I.081)

I.

Die Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Landesverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2019 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 16. Januar 2018 (JMBl. S. 11) in Kraft gesetzte Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Stand 1. Januar 2018) außer Kraft.

Potsdam, den 14. November 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

**Aktenordnung für die Gerichte der
Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
(AktO-SG)¹**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2018
(1454-I.036)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Landesverwaltungen geändert und mit Stand vom 1. Januar 2019 neu herausgegeben.

Die Aktenordnung wird den Sozialgerichten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die in die Datenverarbeitungssysteme der Geschäftsstellen und Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit tritt in der neuen Fassung am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 16. Januar 2018 (JMBl. S. 11) in Kraft gesetzte Aktenordnung für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Stand: 1. Januar 2018) außer Kraft.

Potsdam, den 16. November 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Sozialgericht Berlin.

**Feststellung von Alkohol-, Medikamenten-
und Drogeneinfluss bei Straftaten und
Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und
Beschlagnahme von Führerscheinen**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz,
des Ministers des Innern und für Kommunales und
der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung
zur Änderung der
Allgemeinen Verfügung vom 3. August 2015

Vom 22. November 2018
(4103-III.001)

I.

Nummer 3.4 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales und der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung vom 3. August 2015 (JMBl. S. 78) wird wie folgt gefasst:

„3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Die Entnahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a und 24c StVG begangen worden ist. Die Anordnungskompetenz liegt in diesen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen beziehungsweise in Bußgeldverfahren bei den Verfolgungsbehörden. Sollten Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Absatz 2, § 81c Absatz 3 und 5, § 98 Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1, 2 und 4 Satz 2, § 53 Absatz 2 OWiG).“

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Potsdam, den 22. November 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin am Amtsgericht (ständige Vertreterin eines Direktors)**: Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – Astrid Wirth in Oranienburg; zum **Richter**: Assessor Christof Peter

Versetzt:
Richterin am Amtsgericht Anja Zabel von Lübben (Spreewald) nach Königs Wusterhausen

Ruhestand:
Richter am Amtsgericht Richard Radloff aus Fürstenwalde/Spree; Richter am Amtsgericht Dietmar Tiffert – als der ständige Vertreter eines Direktors – aus Strausberg; Justizamtfrau Anne-gret Stürze aus Fürstenwalde/Spree; Justizhauptwachtmeisterin Claudia Holtz aus Neuruppin

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter am Finanzgericht**: Richter (auf Probe) Dr. Tibor Schober

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Justizvollzugsamtsinspektorin** (BesGr. A 10): Sybille Mau in Brandenburg an der Havel

Ruhestand:
Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Haupt und Justizvollzugshauptsekretär Klaus Krug in Brandenburg an der Havel, Justizvollzugshauptsekretär Uwe Zirzow in Cottbus-Dissenchen, Hauptwerkmeister Peter Schindler und Justizvollzugsamtsinspektor Horst Schubert in Wriezen

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Strausberg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens fünf Jahren im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Es wird Bewerbungen für die Besetzung des folgenden Dienstpostens entgegengesehen:

Bei dem Landgericht Neuruppin

der Dienstposten

der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters

für folgenden Aufgabenbereich:

Leitung der Geschäftsstelle und der Verwaltungsabteilung des Landgerichts mit eigenständigen Aufgaben in Personalangelegenheiten, in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Hausverwaltungs- sowie Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg und der weiteren Regelungen des Präsidenten des Landgerichts im Rah-

men des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans „Verwaltung des Landgerichts“.

Der Dienstposten ist grundsätzlich der **Besoldungsgruppe A 14 BbgBesO** zugeordnet. Aus haushalterischen Gründen ist zurzeit eine Besetzung nur bis zur Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO möglich.

Diese Ausschreibung richtet sich wegen der Stellensituation ausschließlich an Bewerber/-innen aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Besetzbar: sofort

Anforderungen:

Befähigung für die Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes;

Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen;

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im Beamten- und Laufbahnrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Tarif- und Entgeltrecht, Reise-, Trennungsgeld-, Umzugskosten- und Beihilferecht, Beurteilungswesen, Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im Disziplinar- und Arbeitsrecht, Landeshaushaltsrecht sowie Bau- und Liegenschaftsrecht, Beschaffungswesen, Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze, EDV-/IT-Angelegenheiten, Aktenordnung und Geschäftsgangbestimmungen.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz entsprechend der im Personalentwicklungskonzept für den nichtrichterlichen höheren und gehobenen Justizdienst des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts festgelegten Kriterien erwartet.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren nichtrichterlichen Justizdienst zu erhöhen. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teil-

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

zeitwünsche von Interessentinnen und Interessenten sowie deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0